

Satzung der Interessengemeinschaft Rauhwolliges Pommersches Landschaf



§ 1

Name und Sitz, Verbreitungsgebiet

Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Rauhwolliges Pommersches Landschaf e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Remscheid.

Das Gebiet der Interessengemeinschaft ist nicht auf die Bundesrepublik Deutschland räumlich beschränkt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Interessengemeinschaft ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein.

Sein Zweck ist die Erhaltung und Förderung des Rauhwolligen Pommerschen Landschafes nach einheitlichen Grundsätzen durch züchterische und wirtschaftliche Maßnahmen.

Die Interessengemeinschaft Rauhwolliges Pommersches Landschaf e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Als zentrale Erfassungsstelle dient die Internetseite „www.ig-pommernschafe.de“, die den Mitgliedern Informationen zur Verfügung stellt, sowie die Vermarktung und den Einsatz von Zuchttieren fördert.

Die Interessengemeinschaft bemüht sich um die Veranstaltung von bundesweiten, örtlich wechselnden Auktionen und Bundesschauen, um damit die Erhaltung und Verbreitung der Rauhwolligen Pommerschen Landschaft zu fördern.

§ 3

Zuchtrichtung und Zuchtziel

Die vom Aussterben bedrohten Rauhwolligen Pommerschen Landschaft sollen in ursprünglichen Formen, Eigenschaften und Leistungen gezüchtet werden. Das Ziel ist, gesunde und fruchtbare Landschaft im ursprünglichen Typ zu züchten. Die Erhaltung dieses Typs ist vorrangig vor betonter Zucht auf Woll- und Fleischleistung.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied der Interessengemeinschaft kann jeder werden, der Rauhwollige Pommersche Landschaft züchtet, oder die Zucht dieser Rasse fördern will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme entscheidet über einen diesbezüglich einzulegenden Widerspruch die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden zu erklären.

Eine politische Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft bei der Interessengemeinschaft ist nicht erwünscht.

§ 5

Organe der Interessengemeinschaft

Organe der Interessengemeinschaft sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit

besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schriftführer/in

dem/der Kassenwart/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei der ersten Vorstandswahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in auf die Dauer von nur 2 Jahren gewählt, danach wieder im Dreijahresrhythmus.

Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 28 BGB ist der Vorsitzende und der Schriftführer als Gesamtvertretungsberechtigte, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende hat alle Angelegenheiten der Interessengemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich durchzuführen, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Die Einladung muss schriftlich mit 14 – tägiger Frist erfolgen. Jährlich muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Ausserdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Halter Rauhwolliger Pommerscher Landschaft sein.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Reisekostengesetzes.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat die laufenden Geschäfte zu überwachen, und die Vorstands- und Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Der Vorstand bestimmt die Ausrichtung des Vereins und nimmt die Interessen wahr.

Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, ist der Vorstand berechtigt, selber zu handeln.

Diese Vorstandsbeschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, und jedem Vorstandsmitglied postalisch zu übersenden ist. Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung als genehmigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie beschliesst über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Anträge an die Mitgliederversammlung, Widersprüche nach § 4 der Satzung und über Satzungsänderungen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden, beziehungsweise dem Schriftführer beantragt.

Die Einladung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Der Tagungsort ist dabei bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, eine Zuchtgemeinschaft hat nur eine Stimme.

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit 36 - €. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diesen Fall fließt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit der Zucht und dem Erhalt der Rauhwolligen Pommerschen Landschaft befasst.

Rinteln, den 03.10.2019

Gez. Höller

gez. Gutmiedl

Christoph Höller

Wiltrud Gutmiedl

(1. Vorsitzender)

(Schriftführerin)